

Erste Änderungsordnung zur Studienordnung des Bachelorstudienganges Rettungswesen und Notfallversorgung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung vom 22. Juni 2017 (VBl. vom 13. Juli 2017, S. 226).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 16. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Nr. 1 wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs.1 oder 2“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu

schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird in „§ 14 Anwesenheitspflicht“ geändert.

b) Folgende Inhalte werden ergänzt:

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

c) Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung (5) vorangestellt.

5. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 15 Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

6. §§ 15 bis 16 werden zu §§ 16 bis 17.

7. In § 16 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

8. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Rettungswesen und Notfallversorgung

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rettungswesen und Notfallversorgung vom 22. Juni 2017 (VBl. vom 13. Juli 2017, S. 233).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 16. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. In § 7 Abs. 4 wird folgender Aufzählungspunkt ergänzt: „Entscheidung über die Anerkennung nach § 8“.

3. In § 7 Abs. 7 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

5. In § 12 wird ein neuer Absatz angefügt:
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Absatz 2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum

Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. In § 21 Abs. 4 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Punkt 1 Satz 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen.“

b) Absatz 1 Punkt 1 Satz 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich.“

c) In Absatz 1 Punkt 1 wird der Satz „Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen“ durch folgenden Text ersetzt: „Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt

dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

9. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule